Vorname Nachname
Beispielstraße 123
12345 Musterhausen

An das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Referat 52
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Musterhausen, xy.02.2023

**Einwendung und Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Mineralische Abfälle“ sowie zum Umweltbericht**

**Stichwort „Öffentlichkeitsverfahren AWP TP Mineralische Abfälle und Umweltbericht“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wohne in der Gemeinde ………….. im Landkreis ………….. und bin durch die Fachplanungen im Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Mineralische Abfälle“ (AWP TP Mineral) sowie den Umweltberichts betroffen.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

In der Abbildung 7-1 auf Seite 25 des AWP TP Mineral wird in der Fresdorfer Heide eine Deponie der Deponieklasse I (DK I) als „geplant“ bzw. mit geplanten DK I Deponiekapazitäten ausgewiesen. Auch darüber hinaus werden Deponiekapazitäten in der Fresdorfer Heide in die Planungen einbezogen.
Ich verlange die Löschung des Standortes Fresdorfer Heide als geplante Deponie DK I aus dem AWP TP Mineral. An diesem Standort ist keine Deponie DK I planfestgestellt. Die Errichtung einer Deponie DK I in der Fresdorfer Heide ist weder in der landesweiten Raumordnungsplanung noch in der Regionalplanung ausgewiesen. Deponiekapazitäten der DK I sind in der Fresdorfer Heide somit nicht geplant.

Die Abfallwirtschaftsplanung ist zwar in erster Linie eine Fachplanung. Mit § 30 Abs. 5 S. 1 enthält das KrWG jedoch eine spezifisch auf Abfallwirtschaftspläne zugeschnittene Raumordnungsklausel und über die Verweisung in S. 2 der Vorschrift eine Integrationsklausel. Der AWP TP Mineral nimmt bisher keinen Bezug auf die einschlägigen Normen der Raumordnung. Ich fordere daher, diese rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Nach § 31 Abs. 1 KrWG sollen die Länder ihre Abfallwirtschaftsplanungen aufeinander und untereinander abstimmen. Da Berlin über keine Deponiekapazitäten für Bauabfälle zur Beseitigung verfügt, ist die Nutzung der im Land Brandenburg gelegenen Deponien von wesentlicher Bedeutung. Es bestehen keine Kooperationen zwischen Brandenburg und Berlin, die eine Beseitigung in der Fresdorfer Heide im Landkreis Potsdam-Mittelmark vorsehen. Das Abfallaufkommen Berlins kann daher nicht als Rechtfertigung für die Planungen in der Fresdorfer Heide herangezogen werden. Der Standort ist daher aus dem AWP TP Mineral zu streichen.

Zwingende Abstimmungserfordernisse bestehen dann, wenn Abfallwirtschaftspläne vorsehen, dass Abfallbeseitigungsanlagen in einem anderen Bundesland mitbenutzt werden sollen. Der AWP TP Mineral lässt nicht erkennen, dass dieser mit dem Land Berlin, auf die dortigen Abfallwirtschaftspläne abgestimmt worden ist. Ich beantrage daher die Streichung des Begriffs eines „Gemeinsamen Entsorgungsraums Brandenburg-Berlin“ aus dem AWP TP Mineral.

Aus dem vorgenannten Grund fordere ich Sie auf, vor einer grenzüberschreitenden Planausweisung eines „Gemeinsamen Entsorgungsraums Brandenburg-Berlin“ entsprechende Staatsverträge abzuschließen. Insbesondere dann, wenn zusätzlich Abfälle aus einem benachbarten Landkreis eines anderen Bundeslandes (Sachsen-Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld) in einer Entsorgungsanlage beseitigt werden sollen. Dies wäre entsprechend des AWP TP Mineral z.B. im Landkreis Potsdam-Mittelmark der Fall.

Im Jahr 2019 hatte sich die Regierungspartien im Koalitionsvertrag auf notwendige Ausarbeitungen zur Abfallwirtschaftsplanung verständigt. Ich erhebe den Vorwurf, dass diese Aufgabe durch das MLUK in den vergangenen Jahren nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit verfolgt wurde. Daher beantrage ich, den AWP TP Mineral in der Vorliegenden Form nicht zu verwirklichen, sondern zunächst die notwendigen Daten über die Abfallströme zu erheben.

Mit § 33 KrWG wurde, wie durch Art. 29 AbfRRL geboten, im Jahr 2012 das Abfallvermeidungsprogramm als neues Instrument in das KrWG eingeführt. Die Richtlinie hat mit der fünf-stufigen Abfallhierarchie der Abfallvermeidung grundsätzlich die oberste Priorität in der Abfallpolitik und -gesetzgebung eingeräumt. Tz. 5 des vorliegenden AWP TP Mineral erschöpft sich in der rudimentären Beschreibung des Stands der Vermeidung mineralischer Abfälle und endet mit der Feststellung, dass innerhalb des Planungszeitraums bis 2031 noch nicht mit signifikanten Änderungen gerechnet werden kann. Eine Zielsetzung lässt der AWP TP Mineral nicht erkennen. Er wird damit den Anforderungen des KrWG nicht gerecht. Ich beantrage, die Ziele des Abfallvermeidungsprogramms gem. § 33 KrWG klar zu definieren.

Auch die Zielstellung der Verwertung mineralischer Abfälle werden den Vorgaben des KrWG nicht gerecht. In Anlehnung an § 33 Abs. 3 Nr. 4 wären hierbei zweckmäßige, spezifische, qualitative oder quantitative Maßstäbe für die festgelegten Maßnahmen vorzugeben, anhand derer Fortschritte bei deren Umsetzung überwacht und bewertet werden können (sog. Monitoring). Ich beantrage daher die im AWP TP Mineral zweckmäßige, spezifische, qualitative oder quantitative Maßstäbe für die festgelegten Maßnahmen vorzugeben, anhand derer Fortschritte bei deren Umsetzung überwacht und bewertet werden können (sog. Monitoring).

Die Beschreibung des Ist-Standes zeigt einen Bedarf an Deponiekapazitäten. Hierbei wird auch auf die Notwendigkeit der Standortsuche hingewiesen. In die Planungen werden auch alle bisher nicht planfestgestellten Deponievorhaben einbezogen. Aus den bereits in Tz. 1 dieser Stellungnahme dargelegten Gründen beantrage ich den Standort Fresdorfer Heide aus den Zielstellungen des AWP TP Mineral zu streichen. Neben der fehlenden Eignung des Standortes für die Errichtung einer Deponie weise ich auf die brandschutztechnischen Mängel in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und auf die umwelt- / naturschutzrechtlichen Besonderheiten hin. So hat das Vorkommen geschützter Tierarten unlängst zu einem unverzüglichen Stopp der Vorbereitungsarbeiten zur Erweiterung des Kiestagebaus in der Fresdorfer Heide geführt.

Tz. 7.6.2 des AWP TP Mineral definiert für mineralische Abfälle einen gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin und legt die Zuständigkeit des Landes Brandenburg für die Deponierung der Abfälle aus Berlin auf dem Gebiet des Landes Brandenburg fest. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen in Tz. 4.1 dieser Stellungnahme.

Im letzten Satz der Tz. 7.6.2 erklärt das MLUK dann auch noch, absichtlich „eine aktive Planung bzw. die Schaffung von Deponiekapazitäten für Abfälle aus Berlin durch die Landesregierung oder die örE des Landes Brandenburg“ zu unterlassen. An dieser Stelle sei nochmals an die besondere Rechtsposition der Märkischen Entsorgungsanlagen­Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) und den AWP TP Bauabfälle des Landes Berlin erinnert.
Aus den vorgenannten Gründen beantrage ich die vollständige Streichung der Tz. 7.6.2 aus dem AWP TP Mineral. Der AWP TP Mineral ist an dieser Stelle unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 1 KrWG neu zu fassen.

Das gleiche gilt für den in Tz. 7.6.3 beschriebenen Einzugsbereich sowohl für den Begriff des „Gemeinsamen Entsorgungsraums Brandenburg-Berlin“ und ebenso für die angestrebte Deponierung von Abfällen aus unmittelbar angrenzenden Landkreisen in anderen Bundesländern. Es ist auffällig, dass der AWP TP Mineral den Landkreis Potsdam-Mittelmark als primären Standort einer Entsorgungsmöglichkeit sowohl für Berlin als auch für Abfälle aus dem Chemiepark Bitterfeld-Wolfen qualifiziert. Er nimmt damit, obwohl es sich hier lediglich um die Fachplanungen eines Ministeriums handeln soll, wesentlichen Einfluss auf die Landesentwicklung. Dies überschreitet die Kompetenzen des MLUK.

Die Zielstellung der Standortverteilung neuer Deponien lt. Tz. 7.6.5 des AWP TP Mineral, sich tatsächlich an regionalen Bedürfnissen zu orientieren und die Standortverteilung auf die Minimierung des Transportaufwands für die zu deponierenden Abfälle auszurichten steht im Widerspruch zu dem Primat des AWP TP Mineral, der Entsorgungssicherheit. Hierbei erscheint die Sperrgrenze von 70 km willkürlich gewählt. Sachgründe lassen sich weder aus dem AWP TP Mineral noch aus dem Umweltbericht entnehmen.

Die Standorte sind im Land Brandenburg höchst ungleichmäßig verteilt. Allein im Landkreis Potsdam-Mittelmark weist die Abbildung 7-1 insgesamt 7.230 m3 an Deponiekapazitäten aus. In den Landkreisen Oberhavel, Barnim und Märkisch Oderland sieht der AWP TP Mineral keine Deponiestandorte vor. Daher beantrage ich die Streichung der Fresdorfer Heide als Deponiestandort aus dem AWP TP Mineral und erwarte eine Überarbeitung der Planungen die dem Anspruch an Regionalität auch in den o.g. Landkreisen gerecht wird.

Die Planaussagen des TP „Mineralische Abfälle“ sind grundsätzlich nicht geeignet, um deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken konkreter Natura-2000-Gebiete zu prognostizieren und zu bewerten. Das liegt darin begründet, dass die Planaussagen nahezu gar keinen Raumbezug aufweisen. Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen aller landesweiten Natura-2000-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen weder geprüft noch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus verpflichtet der AWP TP Mineral lediglich zur Standortsuche, soweit der Antragsteller zu Planungsbeginn über keinen geeigneten Standort verfügt. Dieses ist vorlaufend zum Zulassungsverfahren durchzuführen.
Hierbei stellt sich die Frage, welche Behörde oder Einrichtung darüber entscheidet, ob der Standort eines Antragstellers geeignet ist und welche Kriterien für eine vorgelagerte Standort­eignungsprüfung gelten sollen. Dies bedeutet, dass erst nach einem für den Antragsteller erfolglosen Planfeststellungsverfahren ein Standortsuchverfahren anzugehen ist.

Ferner überwälzt das MLUK mit diesem Vorgehen die gesamte öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung auf die Privatwirtschaft und wird so der Verantwortung für die Daseinsvorsorge nicht gerecht.
Aus diesem Grund beantrage ich in den AWP TP Mineral die Landesverantwortung für die Standortsuche zu implementieren.

Der Auftrag der Strategische Umweltprüfung für den AWP TP Mineral blieb leider hinter den Erwartungen zurück: Die Klimaauswirkungen sind im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren stark geprägt durch Großschadensereignisse wie Waldbrände. Für den bisher nicht genehmigten Standort in der Fresdorfer Heide bedeutet die Errichtung einer Großdeponie eine signifikante Erhöhung des Risikos eines massiven Waldbrandes.
Die Risiken, durch die Bauarbeiten zur Errichtung der Betriebsanlagen und durch den Betrieb der Deponie DK I (u.a. auch den Betrieb einer Tankstelle), einen Waldbrand auszulösen, wurden bisher nicht ausreichend untersucht. Bei der Planung des Löschwasserbedarfes berücksichtigt die Planungsträgerin die Richtwerte des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) Arbeitsblatt W 405, wobei sie von den Mindestwerten eines in Mischgebieten oder Dorfgebieten belegenen Gewerbegebietes ausgeht und sich an der Bebauung mit Gebäuden < 3 Vollgeschossen bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) < 0,3-0,6 orientiert (48cbm/h). Die Gefahr der Brandausbreitung schätzt die Planungsträgerin als „klein“, bezieht bei dieser Betrachtung aber lediglich die Brandlasten auf dem Betriebsgelände. Die Bevorratung mit Löschwasser sieht die Planungsträgerin für den Mindestzeitraum von lediglich zwei Stunden vor (96 cbm). Bei Verursachung eines Waldbrandes (z.B. durch Funkenflug bei Bauarbeiten i.R.d. Errichtung der Deponie oder Achtlosigkeiten während des Betriebes) ist die Planungsträgerin nicht gerüstet.
Fraglich ist auch die Zweckmäßigkeit der Orientierung an den Mindestwerten für den Löschwasserbedarf in Gewerbegebieten. Das zu bebauende Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ich fordere Sie auf, eine erneute den Tatsachen Rechnung tragende strategische Umweltprüfung zu veranlassen.

Abschließend bitte ich Sie mir den Eingang meines Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname